



## § 4

### Trägerschaft

Träger des Kindergartens ist die Ortsgemeinde Bergweiler als Standortgemeinde.

## § 5

### Bau- und Einrichtungskosten

Der Kindergarten Bergweiler wurde im Jahr 1995/1996 umgebaut, saniert und erweitert. Die nicht durch Landes- und Kreiszuschüsse gedeckten Kosten der Gesamtmaßnahme sowie unter Berücksichtigung des zusätzlichen Kostenanteils der Ortsgemeinde Bergweiler als Standortvorteil werden nach der damaligen Verteilungsgrundlage zwischen den Ortsgemeinden Bergweiler und Hupperath unter Einbezug der Ortsgemeinde Minderlittgen nach den Einwohnerzahlen mit Stand 30.06.1993 (EWOIS) wie folgt verteilt:

Gesamtbaukosten	376.460,00 €
abzüglich Landes-/Kreiszuschüsse	131.400,00 €
<u>abzüglich Standortvorteil Bergweiler</u>	<u>51.130,00 €</u>
nicht gedeckte Kosten	193.930,00 €

Beteiligungsgrundlage nach Einwohnerzahlen mit Stand 30.06.1993:

Bergweiler	890 Einwohner = Anteil rd. 80.994,00 €
Hupperath	559 Einwohner = Anteil rd. 50.871,00 €
Minderlittgen	682 Einwohner = Anteil rd. 62.065,00 €

Unter Berücksichtigung von Werteverzehr/Abschreibung der Einrichtung bis zum Jahr 2005 und im Hinblick darauf, dass unter Umständen nach 25 Jahren erneut Sanierungsmaßnahmen anstehen wird der Anteil der Ortsgemeinde Minderlittgen von rund 62.100,00 € auf die nächsten 15 Jahre ausgerichtet.

Der Kostenanteil der Ortsgemeinde Minderlittgen wird auf 40.000,00 € festgesetzt. Die Auszahlung erfolgt in drei Raten und zwar zum 01.08.2005 = 14.000,00 €, zum 01.08.2006 = 13.000,00 € und zum 01.08.2007 = 13.000,00 €.

Der Gesamtkostenanteil der Ortsgemeinde Minderlittgen ist zugunsten der Ortsgemeinde Bergweiler mit 24.560,00 € (61,4 %) und der Ortsgemeinde Hupperath mit 15.440,00 € (38,6 %) gemäß der ursprünglichen Verteilungsgrundlage der ungedeckten Baukosten nach Abrechnung zu vereinnahmen.

## § 6

### Eigentum

Die Ortsgemeinde Bergweiler bleibt in vollem Umfang Eigentümerin des Kindergartengebäudes. Dafür stellt die Ortsgemeinde Bergweiler das Gebäude ohne Mietforderungen und ohne Verzinsung des Anlagekapitals für den gesamten Kindergartenbetrieb zur Verfügung.

## § 7

### **Unterhaltung des Gebäudes und der Anlagen**

Die Aufwendungen für den **Unterhaltungsaufwand** (Ausgaben, die durch die gewöhnliche Nutzung des Gebäudes veranlasst werden und regelmäßig wiederkehren), die Ausgaben für **Investitionen** (Herstellungsaufwand = wenn durch Baumaßnahmen neues Sachvermögen geschaffen oder vorhandenes vermehrt wird) und die **Ersatzbeschaffung** von Einrichtungsgegenständen werden von den Ortsgemeinden nach der Einwohnerzahl zum 30.06. des betreffenden Jahres übernommen.

Die Ortsgemeinde Bergweiler hat im Untergeschoss des Kindergartens das Bürgerhaus eingerichtet. Eine Kostenbeteiligung für diesen Teil des Gebäudes ist ausgeschlossen.

## § 8

### **Betriebskosten**

Die laufenden jährlichen Betriebskosten werden von den beteiligten Ortsgemeinden nach der Durchschnittszahl der Kinder, die den Kindergarten in dem Abrechnungsjahr besucht haben, aufgebracht.

Zu den Betriebskosten zählen

1. die durch Elternbeiträge und Zuschüsse Dritter nicht gedeckten Personalkosten
2. alle Sachkosten

## § 9

### **Personal**

Das notwendige Personal im Kindergarten einschließlich der Reinigungskräfte wird von der Ortsgemeinde Bergweiler im Einvernehmen mit den Ortsbürgermeistern von Hupperath und Minderlittgen eingestellt und entlassen.

Dienstvorgesetzter des Kindergartenpersonals ist der jeweilige Ortsbürgermeister von Bergweiler.

## § 10

### **Verwaltung**

Einnahmen und Ausgaben für den Betrieb und die Unterhaltung des Kindergartens werden im Haushaltsplan der Ortsgemeinde Bergweiler veranschlagt und sind zum Jahresende gemäß §§ 7 und 8 zu verteilen.

Die Ortsgemeinde Bergweiler ist berechtigt, im Laufe des Jahres Abschlagszahlungen in angemessener Höhe von den Ortsgemeinden Hupperath und Minderlittgen zu verlangen.

Grundsätzlich ist ein Mal jährlich eine Besprechung der Ortsbürgermeister aus Bergweiler, Hupperath und Minderlittgen zur Information über das laufende Kindergartenangebot durchzuführen. Im Rahmen der jährlich Besprechung ist für Maßnahmen nach § 7 und Änderungen der Betriebsstruktur das Einvernehmen zwischen den Ortsbürgermeistern aus Bergweiler, Hupperath und Minderlittgen herzustellen.

## **§ 11**

### **Vermögen**

Bei Auflösung des Kindergartens oder Änderung des Einzugsbereiches findet eine Vermögensauseinandersetzung wie folgt statt:

Der Wert des den Kindergarten betreffenden Gebäudeteils und der Einrichtungsgegenstände, die bei einer Auflösung des Kindergartens oder beim Ausscheiden einer Ortsgemeinde aus dem Einzugsbereich vorhanden sind, wird auf der Basis einer linearen auf 25 Jahre bezogenen Abschreibung errechnet und entsprechend des jeweiligen gemeindlichen Beteiligungsanteiles ausgezahlt.

## **§ 12**

### **Kündigung**

Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

Sollte eine Ortsgemeinde aus der Vereinbarung ausscheiden wollen, so muss drei Monate vor Ende des Kindergartenjahres schriftlich gekündigt werden. Bei Kündigung durch eine Ortsgemeinde besteht kein Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung nach § 11.

## **§ 13**

### **Zustimmung zur Vereinbarung**

Diese Vereinbarung erfolgt anstelle der Bildung eines Zweckverbandes für den Bau und den Betrieb eines gemeinsamen Kindergartens der Ortsgemeinden Bergweiler, Hupperath und Minderlittgen. Sie wird zum 01.08.2005 (Beginn des Kindergartenjahres 2005/2006) wirksam.

Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Zweckvereinbarungen für den Kindergarten Bergweiler außer Kraft.

Je eine Ausfertigung der Vereinbarung erhalten:

- die Ortsgemeinden Bergweiler, Hupperath und Minderlittgen
- die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
- die Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land.

Bergweiler, den .....2005

Für die Ortsgemeinde Bergweiler:

.....  
Gottfried Eltges  
Ortsbürgermeister

Für die Ortsgemeinde Hupperath:

.....  
Lothar Schönhofen  
Ortsbürgermeister

Für die Ortsgemeinde Minderlittgen:

.....  
Manfred Schiffer  
Ortsbürgermeister